



St. Gallischer Kantonalschützenverband

Ausführungsbestimmungen		Nr. 752
Nachwuchswettbewerb		
Ausgabedatum: 6.3.2009	Ersetzt Ausgabe vom: 20.3.2007	Verteiler: MV Nachwuchschefs Internet

1. Zweck

Förderung der Jugendlichen und Jungschützen zum sportlichen Schiessen mit dem Standardgewehr.

2. Preise

- 2.1 Je ein Bleiker Standardgewehr leihweise für ein Jahr, gestiftet von Heinrich Bleiker, Sportwaffen, 9606 Bütschwil.
- Für die beste Jugendliche / Jungschützin
 - Für den besten Jugendlichen / Jungschützen
- 2.2 Zusätzlich werden aus allen Beteiligten sechs Konzert-Billette nach freier Wahl von max. je CHF 50.00 ausgelost, gestiftet vom SG KSV.

3. Qualifikation

- 3.1
- JU+VE Stich
 - Jungschützenwettschiessen
 - Bundesprogramm des laufenden Jahres
- 3.2 Bei Punktgleichheit entscheidet für den Gewinn des Standardgewehres
1. das bessere Resultat vom JU+VE
 2. das bessere Resultat Bundesprogramm
 3. das bessere Resultat Jungschützenwettschiessen

4. Anmeldung

Bis 25. September mit dem Formular 706 SG KSV direkt beim BL Nachwuchs.

5. Preisübergabe

Im Frühjahr anlässlich der Kantonalen Delegiertenversammlung.

6. Preisrückgabe

Der MV Nachwuchschef, der jeweiligen Sieger, überbringt das Sportgerät am Herbstrapport dem BL Nachwuchs.

7. Bestimmungen

- 7.1. Der Wettbewerb ist offen für alle Jugendlichen / Jungschützen, die einem Verein des SG KSV angehören und nicht älter als 20 Jahre sind.
- 7.2. Die Qualifikation muss mit dem Sturmgewehr 90 geschossen werden.
- 7.3. Bei elektronischen Trefferanzeigen müssen die Standblätter mit dem Drucker original beschrieben sein.
- 7.4. Der gleiche Schütze kann das Standardgewehr nur einmal gewinnen.
- 7.5. Der Gewinner des Gewehres darf nicht im Besitz eines eigenen Standardgewehres sein.
- 7.6. Der Gewinner muss den Standardgewehrkurs absolvieren.
- 7.7. Der Nachwuchsleiter des Gewinners berichtet der Firma H. Bleiker laufend über geschossene Resultate.
- 7.8. Das Standardgewehr ist so zu behandeln, als wäre es das eigene. Für Schäden haftet der Gewinner. Schäden sind sofort bei Heinrich Bleiker zu melden.
- 7.9. Das Standardgewehr muss nach jedem Schiesstag nach den Vorschriften von Heinrich Bleiker gereinigt werden.
- 7.10. Im Monat August muss das Standardgewehr in der Firma Heinrich Bleiker zur Kontrolle vorgewiesen werden.
- 7.11. Bei der Uebergabe des Standardgewehres ist ein Depot von CHF 200.00 zu hinterlegen und es muss eine Haftpflichtversicherung vorgewiesen werden.

12. Gültigkeit

Diese Ausführungsbestimmungen ersetzen diejenigen vom 20.3.2007 und treten sofort in Kraft.

Genehmigt an der LA-Sitzung des SG KSV vom 6.3.2009